

UNIVERSITÄT KONSTANZ
**Zulassungssatzung für den Promotionsstudiengang
Klinische Psychologie, Neuropsychologie und
Psychotherapie**

(in der Fassung vom 26. Juli 2013)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung für den Promotionsstudiengang Klinische Psychologie, Neuropsychologie und Psychotherapie erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Zulassung erfolgt für fünf Jahre und kann auf begründeten Antrag des/ der Promovierenden auf Vorschlag des Promotionsausschusses Psychologie verlängert werden.

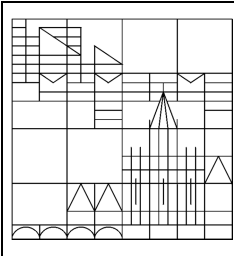
§ 2 Fristen

Zulassungen für das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs sind zum Winter- wie Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zwei Wochen vor Semesterbeginn bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt voraus:

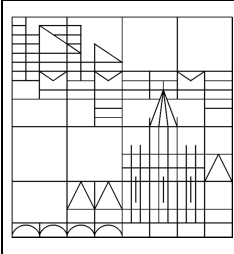
- (a) die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der Universität Konstanz
- (b) die Erfüllung einer der beiden folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
 1. bei einer Note von schlechter als 2,0 im Diplom- oder M.Sc.- oder M.A.-Abschluss das Bestehen einer vom Promotionsausschuss befürworteten Zusatzprüfung oder
 2. einen B.Sc.-Abschluss in Psychologie mit 4-jährigem Studiengang (mit Abschlussnote 1,2 oder besser) und der Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin für den M.Sc.-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz eingeschrieben ist.



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Zulassungssatzung für den Promotionsstudiengang Klinische Psychologie, Neuropsychologie und Psychotherapie

- (c) die Aufnahme in einen staatlich zugelassenen Ausbildungsgang zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten (die schriftliche Zusage der Aufnahme ist ausreichend),
- (d) die Zusage wenigstens eines fachbereichsinternen Mitglieds aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen für Betreuung oder Mitbetreuung des Promotionsvorhabens.
- (2) Falls die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 b) durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Master- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.



UNIVERSITÄT KONSTANZ
**Zulassungssatzung für den Promotionsstudiengang
Klinische Psychologie, Neuropsychologie und
Psychotherapie**

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis (M.Sc., B.A. oder Äquivalent). Falls der Masterabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zur Bewerbungsfrist erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
- b) ein Lebenslauf,
- c) die Zusage der Aufnahme in einen Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten/zur Psychologischen Psychotherapeutin,
- d) die schriftliche Zusage eines Betreuers/einer Betreuerin der Promotion.

§ 5 Zuständigkeit

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Fachbereichssprechers bzw. der Fachbereichssprecherin des Fachbereichs Psychologie.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2013 vom 26. Juli 2013 veröffentlicht.